

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 465/2014
Datum RR-Sitzung: 23. April 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 637079
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zusammenschluss der privaten Kaufmännischen Berufsschule Langenthal mit der kantonalen Berufsfachschule Langenthal. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für Mietzins- und Nebenkosten

1 Gegenstand

Die Kaufmännische Berufsschule Langenthal (kbsl) soll auf das Schuljahr 2014/15 hin kantonalisiert und mit der kantonalen Berufsfachschule Langenthal (bfsl) zusammengeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Vereinbarung zwischen dem Kaufmännischen Verband Bern und dem Kanton, vertreten durch den Erziehungsdirektor, betreffend die Kantonalisierung der Kaufmännischen Berufsschule Langenthal wird genehmigt. Der Erziehungsdirektor wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- Die Kaufmännische Berufsschule Langenthal wird mit der gewerblich-industriellen Berufsfachschule Langenthal unter dem bisherigen Namen Berufsfachschule Langenthal bfsl zusammengeschlossen.
- Die 130 Stellenprozente für das administrative Personal und 200 Stellenprozente für das Haus- und Reinigungspersonal, welche bisher über die private Trägerschaft angestellt waren, werden haushaltsneutral in den Stellenetat des Kantons übernommen.
- Der Kanton tritt an Stelle des Kaufmännischen Verbands Bern in den Mietvertrag vom 3. Mai 2006 mit der SKV Immobilien AG ein und der vertragliche Mietzins in der Höhe von CHF 870'046.-- zuzüglich Nebenkosten im Umfang von CHF 210'000.-- wird bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 und Art. 51
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14



3 Kosten, delegierte Ausgaben

Kosten pro Jahr CHF 1'080'046.--

Aufgeteilt in: Basismietzins netto CHF 870'046.--
Nebenkosten CHF 210'000.--

Jährliche Gesamtkosten und massgebende Kreditsumme CHF 1'080'046.--

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, die gemäss Art. 51 BerG in der delegierten Ausgabenkompetenz des Regierungsrates sind.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9110 Betrieb der Liegenschaften

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. August 2014 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Bedingungen

Der Nettomietzins von CHF 870'046.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand September 2008. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Die Teuerung wird dem Kanton Bern zu 80 % belastet.

6 Befristung

Die Ausgabenbewilligung wird für eine Dauer von 13 Jahren befristet, d.h. vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2027.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Vereinbarung KV Bern mit Kanton Bern inkl. Anhang

Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion